

Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Edorex AG (nachfolgend Edorex) zu ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunden). Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Edorex und Kunden, deren Inhalt die Erbringung von Dienstleistungen, Body-Leasing, Beratung, Durchführung von Workshops, Erstellung von Software-Lösungen, Support und Wartung, Unterstützung und Schulung, etc. betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, sofern diese ausdrücklich und schriftlich durch Edorex akzeptiert worden sind. Ansonsten gelten sie als wegbedungen.

Die Leistungen von Edorex sind im Vertrag spezifiziert. Der Vertrag bedarf der Schriftlichkeit. Schriftlichkeit im Sinne des Vertrages und der AGB (nachfolgend Schriftform) ist einfache Schriftlichkeit sowie auch E-Mail und Kollaborationsportale oder Ähnliches, beispielsweise Confluence und Jira. Auch die Leistungserbringung durch Edorex führt zum Vertragsschluss. Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Im Falle von Widersprüchen zwischen AGB und Vertrag gehen die Bestimmungen im Vertrag vor.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

Erbringung der Leistung durch Edorex

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, erbringt Edorex ihre Leistungen gemäss Auftragsrecht.

Edorex informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt innert angemessener Frist alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

Edorex ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung ganz oder zum Teil Dritter zu bedienen.

Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die im Vertrag und in diesen AGB vereinbarten Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten und rechtzeitig zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere die für die Vertragsdurchführung erforderliche Bereitstellung von Infrastruktur (inkl. Arbeitsplätze), Zugang zu Räumen, Personal, Technik, Dokumenten, organisatorische Unterstützung und die Benennung eines Projektverantwortlichen beim Kunden. Benötigte Daten und Informationen stellt der Kunde Edorex rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Edorex ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Mitarbeiter des Kunden zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht gehörig oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, so kann Edorex eine entsprechende Anpassung der Termine und eine zusätzliche Entschädigung für Mehraufwand und für die Ausfallzeit verlangen. Edorex kann eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen und nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann Edorex die vom Kunden geschuldeten Handlungen zu Lasten des Kunden selbst vornehmen oder durch Dritte durchführen lassen. Die dadurch entstandenen Aufwände werden dem Kunden zu den jeweils vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen in

Rechnung gestellt. Die sonstigen Ansprüche für den Fall der Nichterfüllung von Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.

Die ordnungsgemässe, vollständige und gesetzeskonforme Datensicherung obliegt dem Kunden, ausser Edorex ist ausdrücklich mit der Datensicherung des Kunden beauftragt. Edorex übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Der Kunde nimmt rechtzeitig erforderliche Backups vor.

Einsatz von Mitarbeitenden

Edorex setzt sorgfältig ausgewählte, für die Auftragsbefriedigung geeignete Mitarbeiter ein.

Die Kunden geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.

Änderungsverlangen

Der Kunde kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfangs schriftlich beantragen.

Edorex prüft das Änderungsverlangen des Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen auf Machbarkeit. Bei Machbarkeit teilt Edorex dem Kunden die Auswirkungen auf Preis, Realisierungszeit und Umfang in einem Angebot mit.

Der Kunde kann das Angebot von Edorex innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme des Angebots beauftragt der Kunde Edorex mit den Leistungsänderungen gemäss Angebot und die im Angebot enthaltenen Vertragsänderungen sind verbindlich. Es gilt Schriftform.

Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der ursprünglich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt.

Werkvertragliche Leistungen

Sofern werkvertragliche Leistungen erbracht werden, unterliegt das erstellte Werk der Abnahme. Der Kunde ist zur Prüfung des Werkes nach dessen Übergabe innerhalb von 30 Tagen verpflichtet und hat Mängel innert 10 Arbeitstagen schriftlich zu rügen.

Das Werk gilt als abgenommen, soweit die Leistungen keine wesentliche (die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Gebrauch verunmöglichen oder unzumutbar erschweren) Mängel aufweisen. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde die Leistungen nutzt, produktiv einsetzt oder wenn der Kunde die Abnahme grundlos verweigert.

Nach der Abnahme sind wesentliche (die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Gebrauch verunmöglichen oder unzumutbar erschweren) und unwesentliche (die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Gebrauch weder verunmöglichen noch unzumutbar erschweren) Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Entdeckung zu rügen. Nichteinhalten der Frist hat zur Folge, dass sämtliche Mängelrechte verwirkt sind. Für die Behebung der Mängel wird eine angemessene Nachbesserungsfrist vereinbart. Pro Mangel wird eine Frist definiert.

Kann ein Mangel von Edorex nicht behoben werden, so gilt auch der Workaround als Nachbesserung.

Vergütung und Zahlungsverzug

Die Dienstleistungen werden nach den vereinbarten Honorararten vergütet.

Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen. Ist ein Tagessatz vereinbart, sind maximal acht Dienstleistungsstunden pro Tag geschuldet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden bei vereinbartem Tagessatz mehr als acht Stunden pro Tag geleistet, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Reisezeiten, Reisekosten und Spesen werden gesondert abgerechnet.

Die im Vertrag oder an anderer Stelle – unabhängig ob schriftlich oder mündlich – genannten Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Die Rechnung von Edorex ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Kunden zu begleiten.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinse in der Höhe von 5% geschuldet.

Immaterialgüterrechte

Sämtliche Urheberrechte oder andere Schutzrechte bleiben im Eigentum von Edorex oder allfälligen Dritten. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Kunden an den von Edorex überlassenen Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbefristetes und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Bezüglich derjenigen Teile des Arbeitsergebnisses, an welchen das geistige Eigentum Dritten zusteht, gelangen ausschliesslich die Bestimmungen des Dritten zur Anwendung.

Rechtsgewährleistung

Edorex gewährleistet, dass ihre Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzen.

Forderungen infolge behaupteter Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten gibt der Kunde Edorex unverzüglich und schriftlich bekannt. Der Kunde überlässt Edorex die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses sowie die Ergreifung von Massnahmen für eine gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites, soweit dies prozessrechtlich möglich und zulässig ist. Der Kunde unterstützt Edorex in angemessenem Umfang.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann Edorex auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Arbeitsergebnisse frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu nutzen, die Arbeitsergebnisse anpassen oder durch andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen oder sie wird im Rahmen der Haftungsregelung gemäss diesen AGB schadenersatzpflichtig.

Geheimhaltung

Der Kunde hält datenschutzrechtliche Bestimmungen ein und gibt Edorex alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt.

Der Kunde und Edorex sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefristet vertraulich zu behandeln, an Dritte nur weiterzugeben, insofern dies zur Durchführung der Leistungen erforderlich ist, und nicht anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

Verzug

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten Leistungsverpflichtungen nicht als Verfalltagsgeschäfte.

Gerät Edorex in Verzug, hat der Kunde ihr zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Kommt Edorex ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind. Allfällige Lieferverzögerungen geben dem Kunden in keinem Falle Anspruch auf Schadenersatz.

Haftung

Edorex haftet nur für absichtlich zugefügten Schaden und/oder für Schäden, die infolge grobfahrlässigen Verhaltens von Edorex entstehen.

Die Hilfspersonenhaftung von Edorex ist ausgeschlossen.

Ist Edorex haftbar, ist der Schadenersatz ungeachtet des Rechtsgrundes in jedem Fall betragsmässig auf den Nettoauftragswert beschränkt.

Edorex haftet überdies nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Stromausfall, Unterbrüche in Datenleitungen und in der Kommunikationsinfrastruktur, Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw. Kann Edorex ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

Für die Leistungen Dritter gelangen ausschliesslich die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen des entsprechenden Dritten zur Anwendung, welche in keinem Falle weitergehen als diejenigen von Edorex.

Gewährleistung

Edorex gewährleistet, dass sie ihre Leistungen sorgfältig und getreu erbringt.

Sofern werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, gewährleistet Edorex, dass das Werk im Zeitpunkt der Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht.

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, hat der Kunde vorerst nur das Recht auf Nachbesserung. Kann Edorex die verlangte Nachbesserung innert angemessener Frist nicht vornehmen, setzt der Kunde nochmals eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels. Gelingt es Edorex auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde

- a) eine angemessene Preisminderung verlangen oder
- b) bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung des Werkes insgesamt hindert, vom betreffenden Vertrag zurücktreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach der Ablieferung. Nimmt der Kunde Änderungen am Werk vor, fallen sämtliche Gewährleistungsrechte dahin.

Verzicht auf Verrechnung

Sollten dem Kunden Ansprüche irgendwelcher Art gegen Edorex zustehen, verzichtet der Kunde seine Ansprüche mit solchen von Edorex zu verrechnen (**Verzicht auf die Verrechnung**), es sei denn, die Verrechnung erfolgt mit schriftlicher Zustimmung von Edorex.

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Beweislast trägt diejenige Partei, die sich auf die schwerwiegende Vertragsverletzung beruft.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

Änderung der AGB

Bei wesentlichen, für den Kunden nachteiligen Änderungen und Anpassungen der AGB nach Vertragsschluss, wird der Kunde per E-Mail über die Änderungen und Anpassungen informiert. Sind die Änderungen und Anpassungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung oder Anpassung auf diesen Zeitpunkt hin kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.** Die neuen AGB ersetzen damit die zuvor in Kraft gewesenen AGB vollumfänglich.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterstehen die Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesen AGB ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der schweizerischen Kollisionsnormen des IPRG. Erfüllungsort, Betreibungsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeit ist **Bern**.